

teamgeist

Informationen aus erster Hand
für Verwaltung, kommunale Betriebe und
öffentliche Einrichtungen



Kommunal beraten.
Kompetent begleitet.

Das interdisziplinäre Team
für Kommunalunternehmen.

Herausgeber

teamwerk AG
L 15, 12-13 | 68161 Mannheim
Tel.: +49 (0)621 - 29 99 79-0
E-Mail: info@teamwerk.ag
www.teamwerk.ag

Redaktion

Bernd Klinkhammer, teamwerk AG

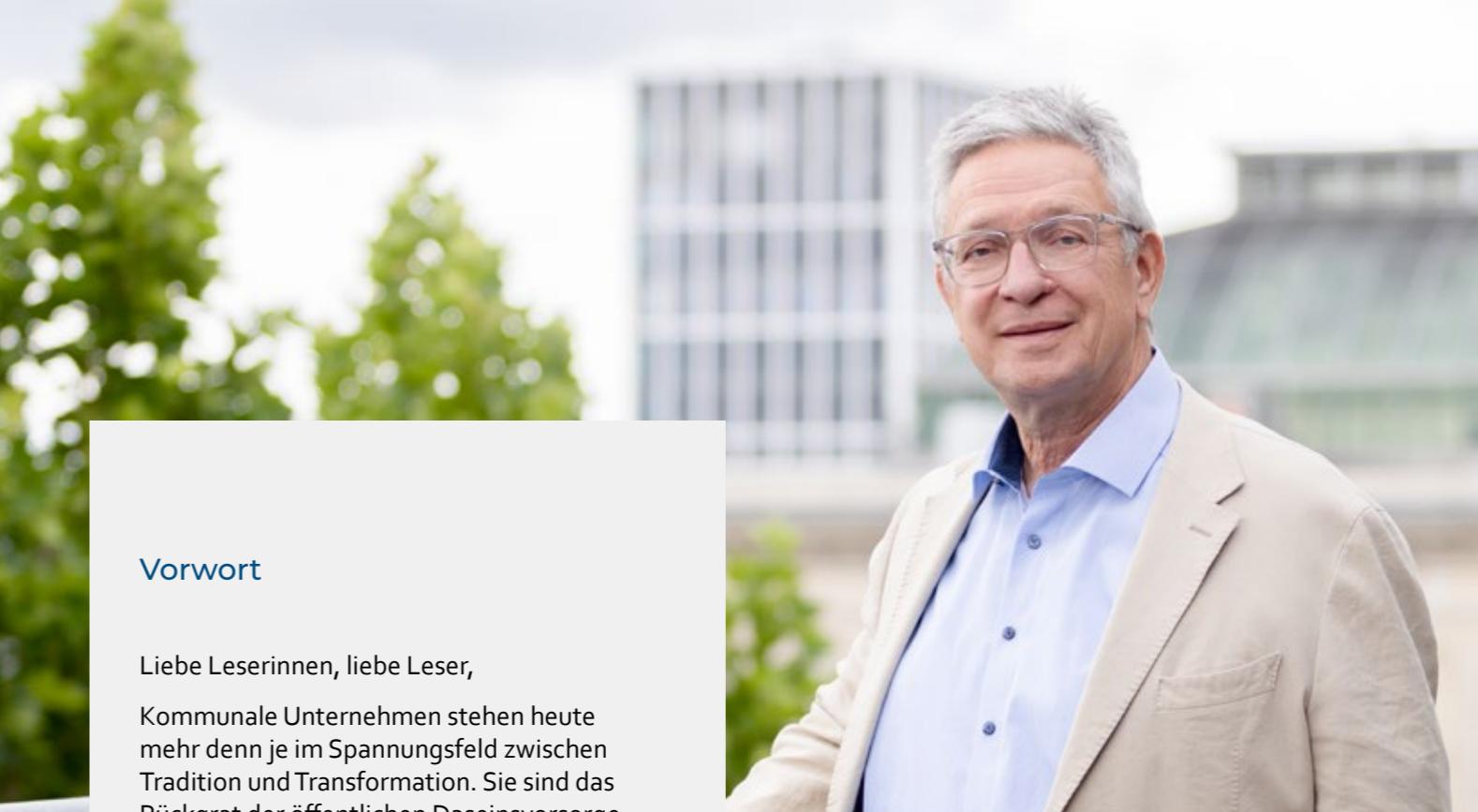
Design & Layout

GUGGEMOL. Web- und Grafikdesign
Sara Witte-Parra
www.gugge-mol.de

Bildnachweise

Archiv teamwerk AG
shutterstock.com

**Für diese Broschüre wurde ausschließlich Papier verwendet,
das zu 100 % aus Altpapier hergestellt ist – der Umwelt zuliebe.**

**Vorwort**

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Kommunale Unternehmen stehen heute mehr denn je im Spannungsfeld zwischen Tradition und Transformation. Sie sind das Rückgrat der öffentlichen Daseinsvorsorge – und gleichzeitig gefordert, neue Wege zu gehen: digitaler, nachhaltiger, effizienter.

In dieser Ausgabe unseres Kundenjournals möchten wir Ihnen nicht nur Einblicke in aktuelle Entwicklungen geben, sondern auch Impulse setzen. Denn wir sind überzeugt: Zukunft entsteht dort, wo Erfahrung auf Innovation trifft.

Als Beratungs- und Dienstleistungspartner für Kommunalbetriebe begleiten wir Sie mit klarem Blick, praxisnahen Lösungen und einem tiefen Verständnis für Ihre Herausforderungen. Ob strategische Neuausrichtung, Umsetzung abfallwirtschaftlicher Themen mit Ihren Bürger:innen oder organisatorische Herausforderungen vor dem Hintergrund demographischer Entwicklungen – wir stehen an Ihrer Seite.

Lassen Sie sich inspirieren von den Themen, Projekten und Perspektiven, die wir für Sie zusammengestellt haben. Und wie immer gilt: Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen.

Herzlichst, Ihr

Bernd Klinkhammer

Inhaltsangabe

	Seite
teamwerk AG	
In eigener Sache	4 - 5
Kommunikation	
Kommunikation als Führungsaufgabe	6 - 7
Kreislaufwirtschaft	
KRITIS, NIS2, Resilienz und Nachhaltigkeit	8 - 9
teamsort – zentrale Restabfallanalyse	10 - 11
Alttextilien im Wandel	12
Nachhaltigkeit	
Nachhaltig durch Restabfallanalysen	13
Betriebswirtschaft	
Gebührenentwicklung 2025	14 - 15
Beschaffung	
Vergabeverfahren ohne Rechtsanwalt?	16 - 17
Welche Quelle für Altpapierpreise?	18 - 19
Verwertung vorbehandelter Bioabfälle	20 - 21
Vergabebeschleunigungsgesetz	22 - 23
Beiträge von teamiur	
BAG stärkt Arbeitgeber	24
Umsatzsteuerfreiheit bei Bauschuttannahme	25

 In eigener Sache

Wir gestalten den Wandel – klar, modern und zukunftsorientiert.

2025: Wir wachsen weiter – mit neuen Kolleg:innen, Partnern und einer Website, die Ihnen alles Wichtige auf einen Blick bietet.

Neue Mitarbeiter:innen und Kooperationspartner:innen haben unser Team verstärkt. Mit neuen Produkten und Dienstleistungen komplettieren wir unsere Angebotspalette für Kommunen. Und die Digitalisierung schreitet natürlich auch bei der teamwerk AG voran.

Ein weiterer Meilenstein war unser Umzug in neue Büroräume. Mit moderner Infrastruktur und optimierten Arbeitsabläufen schaffen wir die Grundlage, um Projekte noch effizienter und kundenorientierter umzusetzen. Nachhaltigkeit ist dabei für uns fester Bestandteil des Arbeitsalltags – in Projekten, im Umgang miteinander und beim verantwortungsvollen Einsatz von Ressourcen.

Mit unserem neuen Internetauftritt zeigen wir, wofür wir stehen: Klare Informationen, ein modernes Design und eine intuitive Struktur. So finden Sie jederzeit schnell die Inhalte, die Sie benötigen. Authentische Einblicke ver-

mitteln die eigens erstellten Fotos unserer Mitarbeiter:innen und Räumlichkeiten – damit Sie uns noch besser kennenlernen und einschätzen können.

Unsere Website ist jetzt übersichtlicher, benutzerfreundlicher und passt sich jedem Endgerät an – ob PC, Tablet oder Smartphone. Wichtige Informationen, Ansprechpartner:innen sowie unsere Veröffentlichungen und Praxislösungen sind damit jederzeit und überall griffbereit.

Ihr Feedback ist für uns wichtig, damit wir unsere Dienstleistungen weiter optimieren und noch besser auf Ihre Bedürfnisse abstimmen können.

Besuchen Sie uns unter www.teamwerk.ag und entdecken Sie den neuen Auftritt. Wir hoffen, Sie genießen den frischen Look und finden alles, was Sie suchen, schneller als zuvor!

Klar, modern und zukunftsorientiert.

Alle Leistungsbereiche kompakt und übersichtlich unter:

teamwerk.ag



Jetzt QR-Code scannen und entdecken.

 In eigener Sache

Gemeinsam stark: teamwerk AG unterstützt Macher Mädels Event 2025

Mit einer Spende hat die teamwerk AG das dritte Macher Mädels Event in Hagenbach unterstützt – der Verein setzt sich für Gleichberechtigung, Frauenrechte und ein starkes Netzwerk ein, in dem Frauen sich gegenseitig unterstützen und fördern.

Am 7. September 2025 fand in Hagenbach das dritte Event des Macher Mädels e.V. statt – eine Messe für Kreativität, Inspiration und Begegnung. Über 40 Ausstellerinnen sowie mehr als 20 Workshops und Vorträge, etwa zu Yoga, Mental Load, Money Mindset, Sichtbarkeit im Zero-Click-Zeitalter, Bogenschießen oder Gesundheitsthemen, machten die Veranstaltung zu einer lebendigen Plattform für Austausch und Netzwerken.

Das Besondere: Ausschließlich Frauen präsentierten ihre Ideen und Unternehmen. Über 850 Besucherinnen und Besucher aller Altersgruppen nutzten die Gelegenheit

zum Stöbern, Mitmachen und Kennenlernen. Auch Mitarbeiterinnen der teamwerk AG sind inzwischen Mitglied im Verein – eben echte Macherinnen! Ihre Mitgliedsbeiträge übernimmt die teamwerk AG.

Der Verein Macher Mädels e.V. setzt sich für Gleichberechtigung, Frauenrechte und ein starkes Netzwerk ein, in dem Frauen sich gegenseitig unterstützen. Die Erlöse des Events in 2025 gehen an den Verein Lichtblick 2000 e.V. aus Kaiserslautern, der Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder in schwierigen Lebenslagen durch Beratung, Begleitung und Förderangebote neue Perspektiven eröffnet.




Kommunikation

Kommunikation als Führungsaufgabe – Vertrauen schaffen und Dialog fördern

Ob intern oder extern: Kommunikation entscheidet, ob ein örE als handlungsfähig, bürgernah und effizient wahrgenommen wird – oder nur verwaltet.

In einer Zeit, in der öffentliche Institutionen unter wachsendem Erwartungsdruck stehen, ist Kommunikation längst mehr als ein begleitender Prozess – sie ist strategisches Führungsinstrument. Für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) bedeutet das: Wer wirksam kommuniziert, schafft Vertrauen, fördert Zusammenarbeit und stärkt die Legitimation seines Handelns.

Interne Kommunikation: Basis für Effizienz und Identifikation

Innerhalb eines örE treffen unterschiedliche Fachbereiche, Hierarchieebenen und oft auch politische Gremien aufeinander. Eine klare, transparente und wertschätzende Kommunikation ist hier entscheidend, um:

- **Informationsflüsse zu sichern:** Mitarbeitende müssen wissen, was warum entschieden wird – und wie sie selbst beitragen können.

- **Verantwortung zu fördern:** Wer eingebunden ist, übernimmt eher Verantwortung und identifiziert sich mit den Zielen der Einrichtung.

- **Veränderungen zu begleiten:** Ob Digitalisierung, Nachhaltigkeit oder neue gesetzliche Vorgaben – Veränderungen gelingen nur mit aktiver Kommunikation.

Tools wie bspw. regelmäßige Team-Updates, Führungskräftebriefings oder digitale Dialogformate können helfen, Silos aufzubrechen und eine gemeinsame Haltung zu entwickeln.

Externe Kommunikation: Dialog statt Durchsage

Gegenüber Bürger:innen und Gewerbebetrieben geht es nicht nur um Informationsvermittlung – sondern um echten Dialog. Kommunale Einrichtungen sind oft erste Ansprechpartner für Anliegen, Sorgen und Ideen.

Eine bürgerliche Kommunikation bedeutet:

- **Verständlichkeit statt Amtsdeutsch:** Komplexe Inhalte müssen so erklärt werden, dass sie verstanden und akzeptiert werden.

- **Zuhören statt nur senden:** Beteiligungsformate, Bürgersprechstunden oder digitale Feedbackkanäle schaffen Nähe und Vertrauen.

- **Proaktive Transparenz:** Wer frühzeitig informiert – etwa über abfallwirtschaftliche Veränderungen, Gebührenänderungen oder neue Services – verhindert Missverständnisse und stärkt die Akzeptanz.

Gerade in Krisenzeiten zeigt sich, wie wichtig eine verlässliche Kommunikationsstrategie ist. Sie entscheidet darüber, ob ein örE als handlungsfähig, bürger:innen-orientiert und gestaltend oder nur verwaltend wahrgenommen wird.



Kommunikation ist Führungsaufgabe

Kommunikation darf nicht dem Zufall überlassen werden. Sie braucht klare Ziele, abgestimmte Botschaften und geeignete Kanäle – intern wie extern. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die Kommunikation als strategische Aufgabe begreifen, schaffen nicht nur mehr Effizienz, sondern auch mehr Vertrauen. Und das ist die eigentliche Währung moderner Verwaltung.

Bei der Entwicklung und Umsetzung Ihres Kommunikationskonzeptes unterstützen wir Sie gerne mit unserer Erfahrung.

 **Ihr Ansprechpartner**
Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag



KRITIS, NIS2, Resilienz und Nachhaltigkeit – ein integratives Konzept für die Abfallwirtschaft

Mit KRITIS-Einstufung und NIS2 rücken Cybersicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit in den Fokus. Für örE heißt das: beides zusammendenken statt doppelt planen.

KRITIS steht für Kritische Infrastrukturen. Zwischenzeitlich wurde die Siedlungsabfallentsorgung als Kritische Infrastruktur eingestuft.

Die **NIS2-Richtlinie** steht für Network and Information Security Directive 2 und regelt technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung, Erkennung und Bewältigung von Sicherheitsvorfällen. Der Fokus liegt auf der Cybersicherheit für kritische & wichtige Einrichtungen.

Für eine Anwendungsverpflichtung gibt es in beiden Fällen Schwellenwerte. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob der örE unter die KITIS- bzw. NIS2-Kriterien fällt. KRITIS und NIS2 als regulatorische Rahmenwerke sind Resilienz-Systeme und bilden die Basis für eine moderne Sicherheits- und Nachhaltigkeitsstrategie. **Resilienz** bedeutet dabei die Fähigkeit zur Krisenbewältigung & Anpassung. Sie betont dabei vor allem die

Krisenfestigkeit, Anpassungsfähigkeit und Reaktionsgeschwindigkeit eines örE als kurzfristig angelegte Dimensionen.

Die **Nachhaltigkeit** fokussiert sich mehr auf die langfristigen Dimensionen der relevanten Aspekte Ökonomie, Ökologie und Soziales beispielsweise in der Kreislaufwirtschaft.

Auch wenn es noch kein einheitliches Konzept gibt, das Resilienz und Nachhaltigkeit systematisch

Begriffe im Überblick

KRITIS = Kritische Infrastruktur (Versorgungssicherheit)

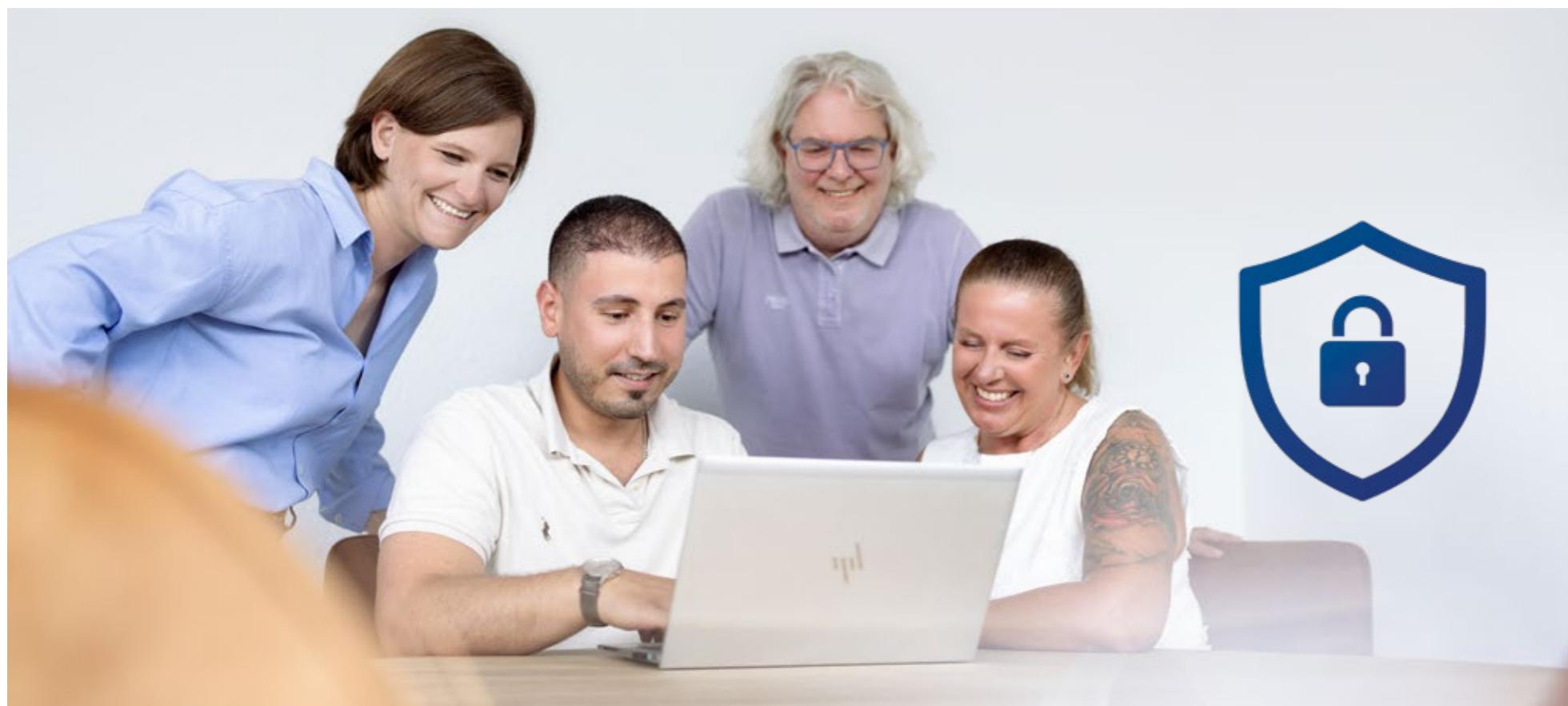
NIS2 = EU-Richtlinie für Cybersicherheit

Resilienz = Fähigkeit, Krisen abzufedern

Nachhaltigkeit = Langfristige Stabilität in Ökonomie, Ökologie & Sozialem

Handlungsempfehlungen für örE

- Nachhaltigkeitsstrategie entwickeln oder forschreiben
- Resilienz-Aspekte integrieren (Krisenfestigkeit, Cybersicherheit)
- Abfallwirtschaftskonzept als Businessplan nutzen
- Effizienz durch Zusammenführung statt Parallelkonzepte



verzahnt, wäre es sicherlich ineffizient und nur bedingt zielführend, für beide Gestaltungsfelder gesonderte Konzepte zu erstellen bzw. zu verfolgen.

Vielmehr sollte die **Resilienz ein integraler Bestandteil einer Nachhaltigkeitsstrategie** sein und nicht umgekehrt. Der Nachhaltigkeitsansatz ist ein grundlegendes Handlungsprinzip bzw. übergeordnetes Leitbild, das auf langfristige ökonomische, ökologische und soziale Stabilität abzielt. Die Resilienz ist dagegen eine Fähigkeit, auf unerwartete, kurzfristig eintretende Ereignisse bestmöglich zu reagieren oder deren Eintrittswahrscheinlichkeit zu minimieren. Insofern ist Resilienz eine Fähigkeit, die eine nachhaltige Entwicklung besser ermöglicht.

Einige örE planen, für ihre Abfallwirtschaftsbetriebe eine Strategie

zur Steigerung der Nachhaltigkeit zu entwickeln oder befinden sich bereits in deren Umsetzung. Die Aspekte der Resilienz sollten dabei Berücksichtigung und Eingang in das Nachhaltigkeitskonzept finden. Wenn die Nachhaltigkeit auch ein hervorgehobener Bestandteil eines fortzuschreibenden Abfallwirtschaftskonzeptes ist, wird die Effizienz noch einmal deutlich von dem örE erhöht, insbesondere dann, wenn der örE das Abfallwirtschaftskonzept als Businessplan für die nächsten Jahre versteht und entsprechend umsetzt.

Hierbei unterstützen wir Sie gerne.



Ihr Ansprechpartner

Bernd Klinkhammer

b.klinkhammer@teamwerk.ag

teamsort – Ihre Lösung für die zentrale Restabfallanalyse

Stichproben, Sortierrichtlinien, Meldung an die Aufsicht:
Mit teamsort übernimmt teamwerk die komplette Restabfallanalyse – zentral, rechtskonform und mit eigener Sortierhalle nahe Mannheim.



Wie an dieser Stelle bereits berichtet, müssen örE in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg künftig alle fünf Jahre eine stichprobenartige Analyse der anfallenden Restabfälle durchführen. Sortierrichtlinien geben das Prozedere vor. Die Ergebnisse sind an ihre jeweilige Aufsichtsbehörde zu melden.

Die betroffenen örE sehen sich nun zumeist erstmalig vor die Aufgabe gestellt, eine solche Untersuchung zu beauftragen und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die teamwerk AG führt die notwendigen Untersuchungen durch (teamsort): von der Planung der Probennahme, über die Sortierung und Analyse bis zur Anfertigung der Dokumentation gemäß den jeweiligen Vorgaben. Bei Interesse kann auch der diesbezügliche Nachhaltigkeitssteckbrief bei uns angefordert werden.

Zwischenzeitlich haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Bereitstellung einer geeigneten Halle für die Durchführung der Sortierung der Restabfallproben nunmehr in einer eigenen Halle in

sem erhebliche Kosten und organisatorischen Aufwand verursacht. So ist z. B. die Nutzung einer Halle, die gleichzeitig für den Abfallumschlag genutzt wird, aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht nutzbar. Zudem muss den Sortierer:innen der Zugang zu Umkleiden, Toiletten, Duschen und Sozialräumen ermöglicht werden, unabhängig davon, ob diese beim Auftraggebenden oder Auftragnehmenden angestellt sind. Aus diesem Grund führen wir die Sortierung der Restabfallproben nunmehr in einer eigenen Halle in

der Nähe von Mannheim durch. Hier sind alle technischen und baulichen Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, rechtskonforme und effiziente Behandlung der Abfallproben gegeben. Zudem können wir unabhängig vom Ort des Auftraggebenden mit einem festen, qualifizierten und eingespielten Personalstamm arbeiten.

Die Sammlung der Abfallproben begleiten wir weiterhin am Ort des Auftraggebenden.

Auf dieses Weise reduzieren wir den Aufwand auf Seiten des Auftrag-

benden weitgehend. Sie müssen nur noch Behälter- und Rahmendaten sowie das Fahrpersonal für die Probennahme zur Verfügung stellen. Alle weiteren Projektarbeiten werden von der teamwerk AG durchgeführt.

Neben der Restabfallanalyse auf Grundlage behördlicher Vorgaben bieten wir auch angepasste Abfallanalysen an. Hierbei können individuelle Anforderungen des Auftraggebenden an Methodik und Umfang der Auswertung und der Dokumentation berücksichtigt werden. Somit

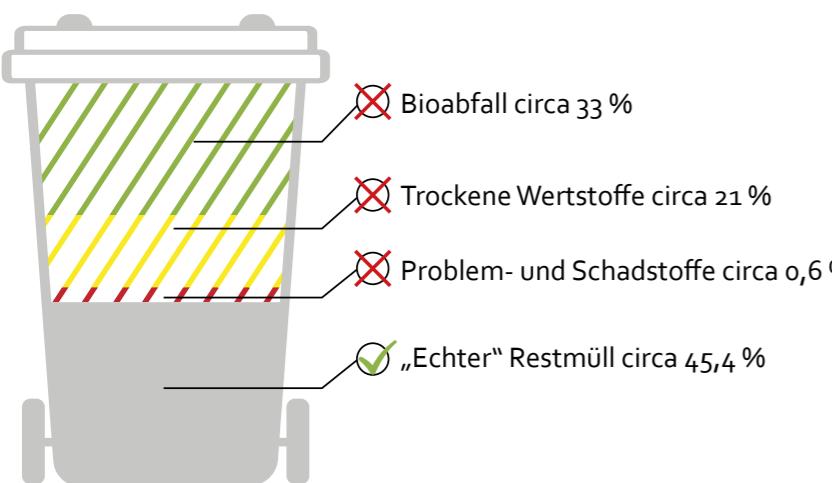
werden bspw. Wirkungsanalysen im Zusammenhang mit umgesetzten abfallwirtschaftlichen Maßnahmen kostengünstiger möglich.

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein entsprechendes Angebot unter Nutzung unserer eigenen Sortierfläche!



Ihr Ansprechpartner
Cornelius Schürer
c.schuerer@teamwerk.ag

Ergebnisse der Restmüllanalyse 2024 in einem Flächenkreis in Rheinland-Pfalz. Zusammensetzung des Restmülls nach Fraktionen



Ihre Vorteile mit teamsort

- Komplettservice von Probennahme bis Berichterstellung
- Weniger Kosten und Organisation für Auftraggeber:innen
- Rechtssichere Ergebnisse nach behördlichen Vorgaben
- Flexible Zusatzanalysen möglich

Unser Service mit teamsort



- Planung der Probennahme
- Strukturierte Vorbereitung der Sortieraktionen nach geltenden Richtlinien.



- Sortierung & Analyse in eigener Halle

Rechtskonform, sicher und mit optimalen Arbeitsbedingungen.



- Begleitung der Probennahme vor Ort

Unterstützung direkt bei Auftraggeber:innen



- Dokumentation nach behördlichen Vorgaben

Vollständige Berichte für Aufsichtsbehörden



- Bereitstellung eines qualifizierten Teams

Fachkundiges Personal sorgt für zuverlässige Ergebnisse.



- Optional: Zusatzanalysen und Nachhaltigkeitsprofil

Individuelle Auswertungen und Nachhaltigkeitsberichte.

Kreislaufwirtschaft

Alttextilien im Wandel – Kommunen zwischen Unsicherheit und Handlungsdruck

Unklare gesetzliche Vorgaben, fehlende Entsorgungssicherheit und verunsicherte Bürger:innen stellen öR aktuell vor große Herausforderungen. Jetzt gilt es, Übergangslösungen zu schaffen und zukunftsfähige Strukturen vorzubereiten.

Die Regelungen für eine erweiterte Herstellerverantwortung ist noch nicht in trockenen Tüchern und wird auch nicht ab morgen Gültigkeit besitzen.

Die Altkleidercontainer werden nicht mehr hinreichend oft geleert, die Standorte verschmutzen.



Oder die Container werden kurzfristig bereits abgezogen und die gewerblichen/gemeinnützigen Sammler stellen ihr Engagement in Gänze ein. Die Bürger:innen sind verunsichert, nicht zuletzt durch Fake News in den Medien.

Es entsteht für den öR ein hoher Handlungsdruck.

Wir haben für dieses komplexe Herausforderungen ein dreiteiliges Lösungspaket entwickelt:

Unsere Unterstützung für Kommunen

 **Digitale Status Quo Erfassung des Sammelsystems** für Alttextilien (team-digital)

 **Anschließende Status Quo Erfassung der Verwertungswege**

 **Systemprüfung/empfehlung für das zukünftige Sammelsystem** mit Interimsvergabe und Ausschreibung.

Sie können mit unseren Expert:innen einen Workshop via Videokonferenz buchen, in dem Ihre aktuelle Situation analysiert und das weitere Vorgehen strukturiert wird. Bei sich anschließender Beauftragung mit Unterstützungsleistungen in diesem Zusammenhang ist dieser Workshop für Sie kostenfrei.

Nutzen Sie unsere Flexibilität und interdisziplinäre Kompetenz für diese Herausforderung.

 Ihr Ansprechpartner
Johannes Mäckel
j.maeckel@teamwerk.ag



Nachhaltigkeit

Nachhaltig durch Restabfallanalysen – Daten als Hebel für bessere Kreisläufe

Restabfallanalysen schaffen Transparenz, zeigen Fehlwürfe auf und eröffnen Chancen für eine nachhaltige Optimierung.

Die Analyse der Restabfälle ist über eine mögliche Verpflichtung hinaus eine Chance zu mehr Nachhaltigkeit für den öR. Denn eine genaue Kenntnis der Restabfallzusammensetzung ermöglicht viele Benefits. Ein erster wichtiger Punkt ist, dass von dem **Abfallwirtschaftsbetrieb** ein bedarfsgerechter Optimierungsprozess gestartet werden kann. Die Erreichung oder auch Verfehlung abfallwirtschaftlicher Ziele wird messbar gemacht. Dies bietet den Abfallwirtschaftsbetrieben und der Politik die Möglichkeit zur gezielten Steuerung ihrer abfallwirtschaftlichen Maßnahmen.

Von besonderer Bedeutung ist das tiefgründige Wissen über Konsumverhalten und Bedürfnisse der Bürger:innen. Dies ermöglicht dem Abfallwirtschaftsbetrieb eine passgenaue, maßgeschneiderte gesell-

schaftliche Kommunikation und einen bestmöglichen Einbezug der Bürger:innen in eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft: Dialog statt Monolog.

Die **Bürger:innen** können über die CO2-Folgen ihrer Abfallproduktion und -trennung informiert und damit für diese CO2-Quelle sensibilisiert werden. Ziel ist es, bei den Bürger:innen die Einsicht für die Notwendigkeit eines besseren Abfallmanagements in ihren privaten Haushalten zu erzeugen, eine ganz wesentliche Voraussetzung für Verhaltensänderungen.

Eine schlechte Abfalltrennung, bspw. Organik in der Restmülltonne, verursacht enorme Mengen an vermeidbaren CO2-Emissionen. Mit der Restabfallanalyse für einen Landkreis oder eine Stadt kann sehr gut dargelegt werden, wie weit die

Bürger:innen von einer ressourcenschonenden Lebensweise entfernt sind. Mehr als 33 % organische Abfälle und bis zu 10 % verpackte Lebensmittelabfälle in der Restmülltonne sind keine Seltenheit! Hierüber kann mit einer Restabfallanalyse konkret informiert und sensibilisiert werden. Dass bereits mit einer optimalen Abfalltrennung schon ein großer **Beitrag zur Nachhaltigkeit** und gleichzeitig dadurch ein Beitrag zur Entlastung des Gebührenbedarfes geleistet werden kann, sollte es eigentlich ganz einfach machen. Wäre da nicht das Gewohnheitstier in uns allen.

 Ihr Ansprechpartner
Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag

Gebührenentwicklung 2025: Kostensteigerungen, Trends und strategische Antworten

Inflation, steigende CO₂-Abgaben und höhere Verwertungskosten prägen die Gebührenentwicklung. Für örE bedeutet das: Gebührenmodelle kritisch prüfen, Potenziale nutzen und strategische Weichen stellen.

Ein Rückblick. Das ereignisreiche Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu. Auch in diesem Jahr hat teamwerk viele Kunden bei der Gebührenkalkulation von Abfallgebühren begleitet. Hier einige allgemeine Trends sowie Ergebnisse und Rückschlüsse für Sie zusammengefasst:

Die größten Kostentreiber:

- 1) Allgemeine Inflationen (Energie, Personal, ...),
- 2) Oligopolisierung von Märkten und steigende Logistikkosten,
- 3) Steigende CO₂ Abgabe nach BEHG,

4) Steigende Bioabfallverwertungskosten.

Die in Summe deutlich anziehenden Aufwendungen für abfallwirtschaftliche Leistungen erhöhen weiterhin den Druck auf örE. Der Wunsch nach Gebührenstabilität trifft oftmals auf Entwicklungen



Vier Strategien für örE bei steigenden Kosten:

- Transparenz schaffen: Klar informieren in Politik & Öffentlichkeit
- Synergien nutzen: Kooperationen mit Nachbarkommunen
- Eigenleistung stärken: Logistikleistungen in Eigenregie prüfen
- Anreize setzen: Bessere Trennqualität belohnen, Fehlwürfe reduzieren

und (harte) Fakten der Realität, die im Einzelnen nicht beeinflusst werden können. Nichtsdestotrotz sensibilisiert die aktuelle Lage die örE im Hinblick auf ihre bestmögliche Aufstellung und führt vielerorts zu Fragen wie den folgenden:

- 1) Sind unser Gebührenmodell und dessen Anreizwirkungen noch zielführend?
- 2) Welchen Beitrag kann eine bessere Abfalltrennung zur Gebührenstabilisierung leisten?
- 3) Welche Potenziale zur Kosten einsparung haben wir in unserem Abfallwirtschaftskonzept?
- 4) Ist unser Potential an anzuschließenden Grundstücken, Haushalten, Einwohner:innen und Betrieben zu 100 % ausgeschöpft?
- 5) Ist die Rabattierung von Eigenkompostierer:innen noch zielführend und zeitgemäß?
- 6) Welche strategischen Gestaltungsmöglichkeiten haben wir, um maximale Gebührenstabilität zu erreichen?

Beachtlich ist es, dass ein Teil von fremdvergebenen Leistungen bei aktuellen Ausschreibungen – trotz günstiger Marktansprache – zu deutlich erhöhten Marktpreisen führt. Ein Treiber dieser Entwicklung ist aus unserer Wahrnehmung die zunehmende Oligopolisierung auf genau diesen Märkten. Letztlich das Fehlen von adäquater Konkurrenz/Wettbewerb und damit eine Form von Marktversagen.

Dies hat zur Folge, dass sich zuneh-

mend mehr örE näher mit den Gedanken befassen, interkommunal zu kooperieren bzw. fremdvergebene (logistische) Leistungen zukünftig (wieder) in Eigenregie zu erbringen. Die Stichworte lauten **IKZ** bzw. **Rekommunalisierung**. Nicht wenige Beispiele belegen: Bei entsprechenden Rahmenbedingungen können diese Strategien durchaus erfolgreich sein und den Gebührenbedarf senken.

Ergebnisse

Die Prognose zur Entwicklung des Gebührenbedarfes in der Abfallwirtschaft weist einen **durchschnittlichen Anstieg** von deutlich mehr als **20 %** auf. Bei Gebührenveränderungen in dieser Größenordnung ist die transparente Aufklärung und Beratung in politischen Gremien umso wichtiger.

teamwerk unterstützt seit vielen Jahren ihre Kund:innen bei diesen strategischen und gebührenpolitischen Überlegungen bzw. deren Umsetzung und kann dabei auf erfolgreiche Projekte verweisen.



Ihr Ansprechpartner
Serdar Tunbek
s.tunbek@teamwerk.ag

Keine Rechtsdienstleistungen ohne Rechtsanwalt! Das Ende der nichtanwaltlichen externen Vergabestelle?

Aktuelle Urteile machen deutlich: Zahlreiche Tätigkeiten im Vergabeverfahren gelten als Rechtsdienstleistungen – und dürfen nur von Rechtsanwälten erbracht werden. Für Kommunen bedeutet das: Vorsicht bei der Beauftragung nichtanwaltlicher Vergabestellen.

Mehrere Urteile zu unerlaubten Rechtsberatungsleistungen externer Vergabestellen wie zum Beispiel Ingenieur- oder Architekturbüros haben nicht nur in den letzten Monaten für Aufregung bei öffentlichen Auftraggebenden und nichtanwaltlichen externen Vergabestellen gesorgt.

Und das zurecht. In mehreren Entscheidungen haben die Gerichte energisch die Grenzen nichtanwaltlicher Leistungen in Vergabeverfahren aufgezeigt und bei deren Missachtung hohe Geldbußen und sogar Haftstrafen angedroht. Unabhängig davon besteht bei Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) kein Versicherungsschutz und die abgeschlossenen Verträge sind in der Regel unwirksam. Damit steht wegen rechtsgrundloser Zahlungen noch der Straftatbestand der Untreue für den öffentlichen Auftraggebenden im Raum.

Was ist überhaupt eine Rechtsdienstleistung?

Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, § 2 RDG. Bereits 2022 hat das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 25. Mai 2022 – VII-Verg 33/21) festgestellt, dass folgende Leistungen im Vergabeverfahren dem RDG unterfallen und da-

mit ausschließlich von Anwält:innen erledigt werden dürfen:

- die Ermittlung der Vergabeverfahrensart,
- die Klärung der Losaufteilung,
- die Festlegung und Gewichtung von Eignungs- und Zuschlagskriterien (Wertungsmatrizen),
- die formale Angebotsprüfung,
- die Eignungsprüfung einschließlich etwaiger Nachforderungen und
- die Fertigung von Aufklärungsschreiben

Dieser Katalog ist darüber hinaus um mindestens diese Leistungen zu erweitern:

- Erstellung und Anpassung von Verträgen
- den Losverzicht prüfen und begründen,
- den Terminablauf für das Vergabeverfahren prüfen und festlegen,
- eine Vorinformation zur beabsichtigten Vergabe erstellen und veröffentlichen,
- zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen prüfen und festlegen,
- Bekanntmachungstexte erstellen und veröffentlichen,
- Vergabevermerk einschließlich Anlagen prüfen und erstellen,

Eine Rechtsdienstleistung liegt auch unabhängig von einer komplexen Prüfungs- und Subsumtionsleistungen in allen diesen Fällen vor.

Von der Rechtsberatung ist die Rechtsanwendung abzugrenzen, die natürlich auch nichtanwaltlichen Dienstleistern offensteht.

Gefährliche Scheinlösungen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung in der Rechtsprechung (Vgl. z. B. LG Gießen; Beschl. v. 21.03.2025 - 3 O 95/25) muss ausdrücklich davor gewarnt werden, die von den Gerichten bestimmten Anwendungsbereiche des RDG zu ignorieren.



In der Praxis begegnen uns immer wieder vermeintlich clever gewählte „Scheinlösungen“, um die Vorgaben des RDG zu umgehen. Diese bieten jedoch keinen Ausweg, sondern führen direkt zu gravierenden rechtlichen Problemen.

1. Undifferenzierte „Ausklammerung“ von Rechtsdienstleistungen u. a. mit dem erläuternden Zusatz, bei den hiesigen Leistungen handle es sich um keine Rechtsdienstleistung.

Um Rechtsdienstleistungen ausklammern zu können, müssen diese zunächst sicher erkannt werden. Da allerdings die zentralen Leistungen externer Vergabestellen Rechtsdienstleistungen enthalten, ist fraglich, wie diese ausgeklammert werden können und trotzdem ein Vergabeverfahren durchgeführt werden kann. Außerdem obliegt es nicht der ausschreibenden Stelle zu entscheiden, was eine Rechtsdienstleistung ist; dies entscheiden ausschließlich die Gerichte.

2. Eine weitere Sackgasse besteht darin, sich als Auftraggebende die

Letztentscheidung vorzubehalten und nur Prüfungs- oder Vorbereitungstätigkeiten auf den Dienstleister zu übertragen.

Diese Vorgehensweise ist nicht geeignet, dem RDG zu entgehen. Auch Anwält:innen treffen keine Letztentscheidungen, diese sind vielmehr dem Auftraggebenden vorbehalten. Eine Rechtsdienstleistung zeichnet sich durch die selbstständige und entgeltliche Prüfung und Vorbereitung von Sachverhalten aus, die Rechtsnormen zu geordnet werden. Dies ist im Vergabeverfahren typischerweise der Fall.

3. Auch eine übermäßige Betonung fachlicher und wirtschaftlicher Fragen mit dem Ziel, die im Vergabeverfahren enthaltenen Rechtsdienstleistungen als geringfügige

Nebenleistungen erscheinen zu lassen, hält keiner gerichtlichen Überprüfung stand. Nach § 5 RDG sind nur Nebenleistungen erlaubt, die in Umfang und Komplexität gleichzeitig mit erledigt werden können. Dies trifft höchstens auf vollständig auf Mustervorlagen basierende 100%-Preisvergaben zu.

4. Es ist nicht zulässig, dem nichtanwaltlichen Dienstleistenden aufzuerlegen, Anwält:innen hinzuzuziehen. Die Rechtsprechung hat hier schon vor langer Zeit eine klare Grenze gezogen. Denn der Dienstleistende bleibt dem Auftraggebenden gegenüber selbst für seine Leistung verantwortlich (BGH, Urt. v. 29.07.2009 – I ZR 166/06, juris, Rn. 22 ff.).



Fazit: Dreimal „ja“!

Erstes Fazit: Ja, die Gefahr wegen eines Verstoßes gegen das RDG in eine Haftungsfalle zu laufen oder sich sogar strafrechtlich verantworten zu müssen wird immer größer. Große Kanzleien haben bereits angekündigt, Verstößen gegen das RDG aggressiv zu begegnen. Die Lösung besteht darin, bei der Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen die Vorgaben des RDG erst zu nehmen.

Zweites Fazit: Ja, nichtanwaltliche externe Vergabestellen, insbesondere Ingenieurbüros, werden nicht viel mehr als das Leistungsverzeichnis erstellen können ohne Gefahr zu laufen, den Versicherungsschutz zu verlieren, und die Kommunen sowie sich selbst in große Schwierigkeiten zu bringen.

Drittes Fazit: Ja, teamwerk hat diese Problematik schon seit langer Zeit im Blick und bietet seinen Kund:innen in Kooperation mit der Kanzlei teamiur Rechtsanwälte durch die doppelte Beauftragung eine saubere Lösung. teamwerk erledigt die Leistungen zum Vergabemanagement. teamiur kümmert sich um die Rechtsberatung.

Gerne stehen wir Ihnen bei den in diesem Zusammenhang sehr komplexen Fragestellungen zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

 RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag

 RA Joel Smolibowski
j.smolibowski@teamwerk.ag

Beschaffung

Statistikquellen im Vergleich: EUWID vs. Statistisches Bundesamt für Preisgleitklauseln bei der Verwertung von Altpapier

Welche Datenquelle eignet sich für Preisgleitklauseln bei Altpapier? EUWID reagiert schneller auf den Markt, das Statistische Bundesamt bietet Stabilität und Rechtssicherheit.

In Ausschreibungen zur Abfallentsorgung – insbesondere bei der Definition von Preisgleitklauseln – ist die Wahl der zugrunde liegenden Preisquelle von zentraler Bedeutung. Sie beeinflusst nicht nur die Nachvollziehbarkeit und Fairness der Vertragsbedingungen, sondern auch die Marktgerechtigkeit der Preisent-

wicklung über die Laufzeit. Zur Bewertung der Zuverlässigkeit und Aktualität wurden die beiden gängigen Statistikquellen zur Anpassung der Vergütung für die Fraktion Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) herangezogen:

- die Indizes des Statistischen Bundesamts für Großhandelsver-

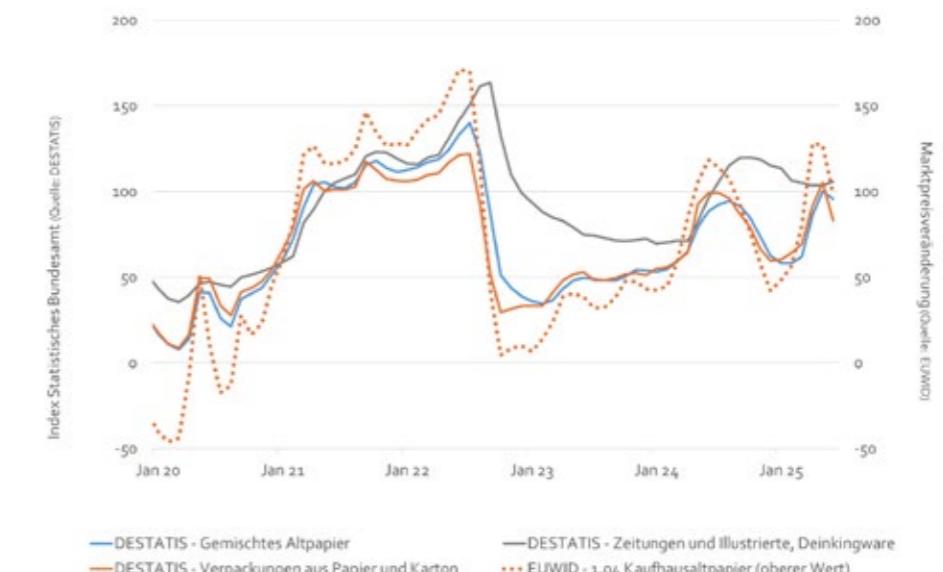
kaufspreise, sowie

- die Angaben zur Preisentwicklung des Fachinformationsdienstes EUWID.

Exemplarisch werden in nachstehender Grafik die Indizes für die üblicherweise über die kommunale Papiertonnen erfassten Fraktionen „Gemischtes Altpapier“, „Zeitungen

Quellen:

EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH, Redaktion EUWID Recycling und Entsorgung, Gernsbach, www.euwid-recycling.de
GENESIS-Online, Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61281/table/61281-0006>



und Illustrierte, Deinkingware“ und „Verpackungen aus Papier und Karton“ der in EUWID veröffentlichten Preisentwicklung für die Teilfraktion „Kaufhausaltpapier“ (PPK-Verpackungen) von 2020 bis 2025 gegenübergestellt.

Zuverlässigkeit und Aktualität – Welcher Index trifft den Markt besser?

Die Auswertung der erfassten Daten legt nahe, dass die im EUWID veröffentlichten Daten die tatsächliche Marktentwicklung kurzfristig besser abbilden, da die Preise schneller und direkter auf Veränderungen reagieren, d. h. höhere Erlöse aber auch Zuzahlungen möglich sind. Dies ist besonders relevant für Ausschreibungen mit kurzen Laufzeiten oder regionalem Fokus.

Das Statistische Bundesamt hingegen bietet eine verlässliche und rechtssichere Grundlage für langfristige Preisgleitklauseln, da die Daten amtlich geprüft und stabil sind – ideal für öffentliche Ausschreibungen und Verträge mit längerer Bindung.

Handlungsempfehlung für die Praxis

Für die Definition von Preisgleitklauseln empfehlen wir:

EUWID als primäre Quelle, wenn

- die Ausschreibung kurzfristig oder regional ausgerichtet ist und
- eine marktnahe und flexible Preisentwicklung abgebildet werden soll.

Statistisches Bundesamt als primäre Quelle, wenn

- die Ausschreibung öffentlich-rechtlich oder überregional erfolgt und
- Transparenz, Stabilität und Reproduzierbarkeit im Vordergrund stehen.

Empfehlung:

Die Wahl der Statistikquelle sollte sich an der Zielsetzung und Laufzeit der Ausschreibung orientieren. Die PPK-Daten zeigen, dass EUWID die Marktbewegungen kurzfristig besser trifft, während das Statistische Bundesamt eine verlässliche Basis für langfristige Preisgleitklauseln bietet.

Eine realistische Abbildung der über die Papiertonnen erfassten Mischfraktion lässt sich durch differenzierte Anwendung der Indizes für mehrere Teilfraktionen erreichen.

Ihre Ansprechpartner

 RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag

 Stefanie Gierow
s.gierow@teamwerk.ag



Beschaffung

VK Rheinland-Pfalz: Verwertung vorbehandelter Bioabfälle darf ausgeschrieben werden

Die Vergabekammer RLP (Beschl. v. 03.09.2025, VK 2-23/24) bestätigt: Die Ausschreibung der Verwertung gesiebter Bioabfälle ist zulässig – die AVV-Zuordnung bleibt 20 03 01, wenn die Siebung die Abfalleigenschaften nicht wesentlich verändert.

Die Vergabekammer Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 03.09.2025 (Az. VK 2 - 23/24) entschieden, dass die Ausschreibung der Verwertung von vorbehandelten Bioabfällen zulässig ist.

Der ein oder andere mag sich fragen, wieso eine solche Frage überhaupt vor die Vergabekammer gelangt. Denn warum sollte eine solche Ausschreibung nicht zulässig sein? Die Frage führt uns über Umwege in das Abfallrecht.

Sachverhalt

Der Antragsgegner hat in einem europaweiten Vergabeverfahren die Verwertung von vorbehandelten Bioabfällen ausgeschrieben.

Er siebt die Bioabfälle aus der haushaltshnahmen Erfassung per Biotonne in unterschiedliche Korngrößen, um die stoffstromspezifische Verwertung zu erleichtern und um Störstoffe

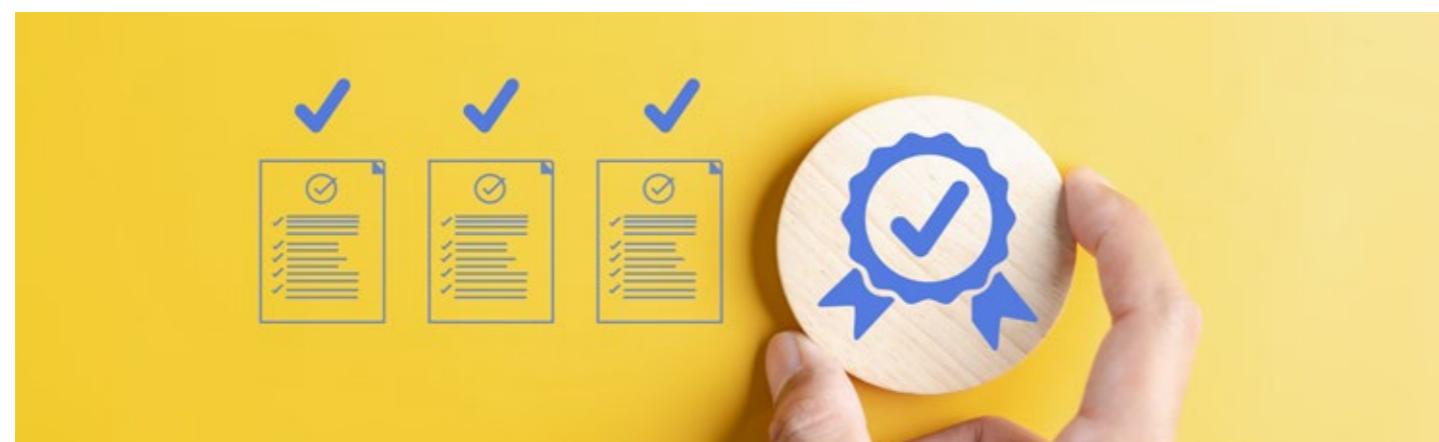
aus dem Bioabfall zu entfernen. Die Vergabestelle hatte in den Vertragsunterlagen festgelegt, dass die Bioabfälle auch nach der Vorbehandlung (hier: Siebung) der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 (Abfallbezeichnung: gemischte Siedlungsabfälle; hier: getrennt erfasste Bioabfälle, Biotonne aus Haushaltungen) gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zuzuordnen sind.

Die Antragstellerin war hingegen der Auffassung, dass die Bioabfälle nach obiger Vorbehandlung neu unter der Abfallschlüsselnummer 19 12 12 (Abfallbezeichnung: Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen) einzustufen seien. Dies führt dazu, dass kein Bieter diese Leistung rechtskonform anbieten

könnte, da es keine Anlagen gäbe, die für den Abfallschlüssel 19 12 12 zugelassen seien. Dies begründet sich aus dem Umstand, dass Abfälle mit dem Abfallschlüssel 19 12 12 gemäß § 6 Abs. 2 BioAbfV i.V.m. Anhang 1 zur BioAbfV nicht für eine Verwertung auf Böden zugelassen seien.

In einem vorangegangenen Nachprüfungsverfahren zur gleichen Frage hatte die Vergabekammer einen Dokumentationsmangel erkannt, weil zu der Frage der Zuordnung der vorbehandelten Bioabfälle weder eine Abfallanalyse noch ein Rechtsgutachten eingeholt worden war.

Nachdem der Antragsgegner das Vergabeverfahren rückversetzt hatte, um den Dokumentationsmangel zu heilen, musste die Vergabekammer jetzt neu entscheiden.



Die Entscheidung

Die Vergabekammer wies den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurück.

Die Vergabekammer bestätigt, dass die mechanische Behandlung (Sieben) keine wesentliche Veränderung der Abfalleigenschaften bewirkt, sodass der Abfallschlüssel 20 03 01 korrekt ist.

Die Abfallanalysen und das Rechtsgutachten des Antragsgegners werden als ausreichend und repräsentativ bewertet.

Ihre Entscheidung begründet die Vergabekammer im Wesentlichen wie folgt:

Die Herkunft der Abfälle spielt eine zentrale Rolle in der rechtlichen Bewertung. Die Vergabekammer hat entschieden, dass der Begriff der „Herkunft“ nicht allein auf die unmittelbare Herkunft der Abfälle aus einer Abfallbehandlungsanlage beschränkt ist, sondern weiter gefasst werden muss. Es soll die Entstehung der Abfälle mit in den Blick genommen werden:

Die Herkunft der Abfälle wird nicht nur auf den Ort oder die Anlage bezogen, in der die Abfälle behan-

delt wurden, sondern auch auf die ursprüngliche Entstehung der Abfälle. Es kommt darauf an, ob die mechanische Behandlung (z. B. Siebung) die Eigenschaften der Abfälle wesentlich verändert hat und deshalb eine Neuschüsselung erforderlich macht.

Die Abfälle stammen aus Haushalten und werden als „getrennt erfasste Bioabfälle“ (AVV 20 03 01) bezeichnet.

Die mechanische Behandlung (Sieben) führt laut der Vergabekammer nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Abfalleigenschaften, sodass die ursprüngliche Herkunft und Zuordnung (AVV 20 03 01) beibehalten werden kann.

Die Vergabekammer verweist auf frühere Entscheidungen (OLG Düsseldorf vom 20.12.2017, VII-Verg 8/17) in denen eine wesentliche Veränderung der Abfälle durch Sortierung in unterschiedliche Fraktionen (z. B. Organikfraktion, Sieüberlauf, Kunststoffe, Altholz, Altpapiere, Metalle usw.) zu einer neuen Schlüsselung führte. Im vorliegenden Fall bleibt die Zusammensetzung der Abfälle jedoch weitgehend gleich, da sie lediglich nach Korngrößen gesiebt werden.

Die durchgeführten Abfallanalysen haben gezeigt, dass die organischen Anteile vor und nach der Siebung ähnlich sind, was die Beibehaltung des ursprünglichen Abfallschlüssels (AVV 20 03 01) rechtfertigt.

Die Vergabekammer hat auch die Zielsetzung der novellierten Bioabfallverordnung berücksichtigt, die darauf abzielt, Fremdstoffe aus Bioabfällen zu entfernen und eine hochwertige Verwertung zu fördern. Eine Neuschüsselung der Abfälle nach AVV 19 12 12 würde diesem Ziel widersprechen, da sie die Abfälle aus dem Bereich der Bioabfallverwertung herausnehmen würde.

Die Herkunft der Abfälle wird also nicht nur durch die mechanische Behandlung definiert, sondern durch ihre ursprüngliche Zusammensetzung und Eigenschaften.

Da die Siebung keine wesentliche Veränderung bewirkt, bleibt die Zuordnung zu AVV 20 03 01 korrekt.

Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung überzeugt.

Die Vergabekammer hat die Bestimmungen der AVV herangezogen, die klar definieren, dass die Zuordnung eines Abfallschlüssels primär auf der Herkunft der Abfälle basiert.

Die Vergabekammer hat sich auf die Systematik der AVV gestützt, wonach eine Neuschüsselung nur dann erforderlich ist, wenn die Abfälle durch eine Behandlung eine wesentliche Veränderung ihrer Eigenschaften erfahren.

Die Vergabekammer hat festge-

stellt, dass die mechanische Behandlung (Sieben) der Bioabfälle keine wesentliche Veränderung ihrer Eigenschaften bewirkt. Die Abfälle bleiben in ihrer Zusammensetzung (hoher Anteil organischer Substanzen) weitgehend gleich.

Somit kann die geübte Praxis, deren Sinnhaftigkeit im Übrigen auch die Antragstellerin nicht in Zweifel gezogen hatte, fortgeführt werden.

Praxistipp

Das Verfahren zeigt die Komplexität der rechtlichen und technischen Fragen bei der Abfallentsorgung

und die Bedeutung einer korrekten Abfallschlüsselung für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Deshalb sollte die Frage der Abfallschlüsselung immer sorgfältig überdacht und in Zweifelsfällen durch Abfallanalysen und eine rechtliche Beurteilung im Vergabevermerk dokumentiert werden.

Ihr Ansprechpartner

 RA Joel Smolibowski
 j.smolibowski@teamwerk.ag

Beschaffung

Bundeskabinett beschließt das Vergabebeschleunigungsgesetz

Weniger Hürden, mehr Effizienz – das Vergabebeschleunigungsgesetz soll Verfahren spürbar vereinfachen. Durch klarere Regeln, verkürzte Abläufe und bessere Abstimmung zwischen den Beteiligten will die Bundesregierung öffentliche Projekte schneller und verlässlicher voranbringen.

Das Kabinett hat am 5. August 2025 den Entwurf eines neuen Vergabebeschleunigungsgesetzes beschlossen. Das nationale Vergaberecht soll künftig einfacher, flexibler, schneller und digitaler werden, so die Bundesregierung.

Damit soll die Bewältigung der großen und dringlichen Herausforderungen, wie etwa die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, die Erneuerung und Verbesserung der Infrastruktur und die beschleunigte Digitalisierung, unterstützt werden.

Zu diesem Zweck sollen Vergabeverfahren vereinfacht werden. Der Referentenentwurf sieht auch zahlreiche Maßnahmen zur Beschleunigung des vergaberechtlichen Primärrechtschutzes vor.

Heute Ziele also, aber ob sie auch gelingen und praktisch umsetzbar sind?

Welche Neuerungen sind vorgesehen?

Die Reform bringt umfangreiche Änderungen. Wir stellen hier nur die aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen vor.

Das **Losteilungsgesetz** in § 97 Abs. 4 GWB soll gelockert werden: „Zeitliche Gründe“ können künftig für einen Verzicht auf eine Losteilung herangezogen werden. Außerdem haben öffentliche Auftraggebende

künftig die Möglichkeit, ihre Auftragnehmenden „im Fall einer ganzen oder teilweisen Gesamtvergabe“ bei der Erteilung von Untertragen zu verpflichten, die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen besonders zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an vergabefreie Eigengeschäfte (Inhouse-Vergaben) und die **vergabefreie interkommunale Zusammenarbeit** (öffentliche-öffentliche Zusammenarbeit) gemäß § 108 GWB sollen präzisiert werden. Unter anderem wird nunmehr in einem neuen Absatz 7 der Begriff der Betrauung dahingehend geregelt, dass ein Betrauungsakt dann vorliegt, wenn „eine dem Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Auftraggebers unterfallende Aufgabe erkennbar, inhaltlich festgelegt und rechtsverbindlich an die juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen wurde. Die Betrauung kann auch solche Tätigkeiten umfassen, die der öffentliche Auftraggebende oder eine andere von ihm kontrollierte juristische Person zur Erfüllung einer Zusammenarbeit nach Absatz 6 erbringt.“

Der Referentenentwurf will eine verfahrensmäßige Erleichterung für öffentliche Auftraggebende dadurch schaffen, dass die **Leistungsbeschreibung** zukünftig nicht

mehr „eindeutig und erschöpfend“, sondern nur noch „eindeutig“ sein muss (§ 121 Abs. 1 GWB-RefE).

Mit § 122 GWB-RefE soll die **Eignung** und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB zukünftig durch Eigenerklärungen nachgewiesen werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen sollen im Verlauf des Verfahrens nur noch von aussichtsreichen Bewerber:innen oder Bieter:innen verlangt werden. Das war schon bisher zulässig und sinnvoll, würde durch das Vergabebeschleunigungsgesetz aber zur Regel erklärt. Eine wichtige Klarstellung ist zudem in § 122 Abs. 4 Satz 4 GWB-RefE vorgesehen: Demnach genügt für die Bekanntmachung von Eignungskriterien eine Verlinkung auf die elektronischen Vergabeunterlagen unter Angabe der genauen Fundstelle. Damit reagiert der Gesetzgeber:in auf eine Vielzahl von Vergabenachprüfungsentscheidungen, die sich – mit zum Teil widersprüchlichen Ergebnissen – mit der Frage einer Verlinkung auf Vergabeunterlagen zur Bekanntgabe der Eignungsanforderungen befasst haben.

Auch für die de facto-Vergaben gemäß § 135 GWB ist eine Neuerung vorgesehen. Die Nichtigkeitsfolge des § 135 GWB soll in einem neuen Absatz 4 nicht eintreten, wenn

nach Prüfung aller maßgeblichen Gesichtspunkte zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es ausnahmsweise rechtfertigen, die Wirkung des Vertrages zu erhalten. In diesem Fall hat die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht eine Geldsanktion gegen den Auftraggebenden zu verhängen oder die Verkürzung der Laufzeit des Vertrags auszusprechen.“

Planungsleistungen sollen künftig als Los eines Bauauftrags vergeben werden können, § 2 Satz GWB-RefE. Aufgrund der größeren Sachnähe dieses Los sollen solche Aufträge nach den Regelungen der

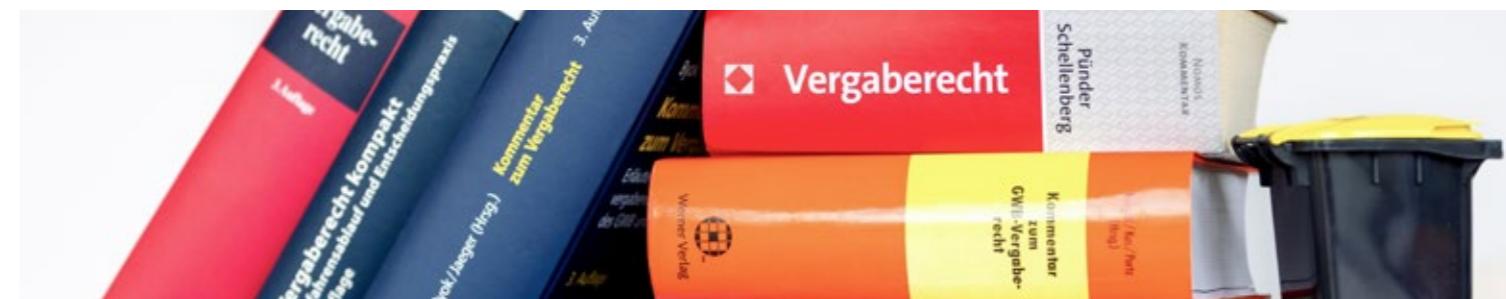
VgV, einschließlich der Regelungen für Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieur:innenleistungen in Abschnitt 6 vergeben werden. Unter welchen Voraussetzungen öffentliche Auftraggebende Planungs- und Bauleistungen zu einem Bauauftrag zusammenfassen dürfen, wird nicht geregelt.

Auch für den **Rechtsschutz** per Nachprüfungsverfahren sind zum Teil erhebliche Änderungen vorgesehen:

Zum einen soll die Vergabekammer auch dann nach „*Lage der Akten* entscheiden können, „soweit dies der

Beschleunigung dient und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufweist“.

Besonders wichtig ist, dass die sofortige Beschwerde künftig keine aufschiebende Wirkung gegenüber ablehnenden Entscheidung der Vergabekammer mehr haben soll. Der Zuschlag könnte dann von einem öffentlich Auftraggebenden erteilt werden. Eine Überprüfung der Vergabekammer vor einem ordentlichen Gericht würde entfallen. Der Primärrechtsschutz würde dadurch deutlich verkürzt.



Kritik

Losteilungsgebot

Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen zum Losteilungsgebot helfen der Praxis nicht. Der Praxis würde mehr helfen, wenn die Anforderung an die Begründung eines Verzichts auf die Losteilung auf ein gesundes Maß zurückgesetzt würde. Denn ein großes Praxisproblem ist, dass von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen in diesem Zusammenhang oft kaum zu erfüllen sind. Eine Lösung wäre es, den Prüfungsumfang der Nachprüfungsinstanzen hier auf offensichtliche Ermessenfehler zu begrenzen.

Leistungsbeschreibung

Ob durch die vorgesehene Änderung wirklich schlankere Verfahren resultieren ist mehr als zweifelhaft.

Denn die Leistungsbeschreibung muss weiterhin so formuliert werden, dass der Auftragsgegenstand klar und die Bieter das Leistungsverzeichnis alle gleich verstehen. Nur dann können öffentliche Auftraggebende vergleichbare Angebote erwarten. Funktionale Leistungsbeschreibungen können im Übrigen schon nach der bisherigen Rechtslage verwendet werden.

Eignungsnachweise

Die vorgesehenen Änderungen waren bisher schon möglich und es wurde meist so gehandhabt, weil es sinnvoll ist. Nun ist vorgesehen dieses Vorgehen zur Regel zu erklären.

Planungsleistungen

Planungsleistungen sind europarechtlich keine Bauauftragslose. Die Regelung könnte europarechtswidrig sein.

Außerdem sind die öffentlichen

Auftraggebenden im Zeitpunkt der Planungsleistungsvergabe gar nicht in der Lage, die späteren Ausführungsleistungen als wie auch immer ausgestaltete Lose zu beschreiben.

Rechtsschutz

Der geplante Wegfall der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde ist mit dem EU-Richtlinierecht kaum in Einklang zu bringen und auch verfassungsrechtlich bedenklich. Außerdem werden dadurch die Schadensersatzklagen wegen unrechtmäßiger Vergaben mehr werden. Dann müssen Zivilsenate vermehrt über Fragen des Vergaberechts entscheiden. Wer solche Fälle schon erlebt hat, weiß wohin das führt. Nämlich meistens in die Irre.



Ihr Ansprechpartner
RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag



Beiträge unseres Kooperationspartners

BAG stärkt Arbeitgebende: Ausschluss bei sachgrundloser Befristung erlaubt

Öffentliche Arbeitgebende dürfen Bewerber:innen mit Vorbeschäftigungen von sachgrundlos befristeten Stellen ausschließen – zum Schutz der Rechtssicherheit.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG Urteil v. 25.07.2024, 8 AZR 24/24) hat eine grundlegende Entscheidung zur Personalrekrutierung bei öffentlichen Arbeitgebenden getroffen. Das Urteil klärt, inwieweit Bewerber:innen, die bereits in der Vergangenheit für denselben Arbeitgebenden tätig waren, bei der Besetzung von Stellen mit einem sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnis ausgeschlossen werden dürfen.

Hintergrund des Rechtsstreits

Eine Bewerberin mit einem Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit be-

warb sich auf eine befristete Stelle bei einem Land. Ihre Bewerbung wurde abgelehnt, da sie bereits während ihres Studiums als studentische Hilfskraft (Tutorin) bei derselben Einrichtung beschäftigt war. Der Arbeitgebende begründete den Ausschluss damit, dass eine erneute sachgrundlose Befristung des Arbeitsverhältnisses, wie in § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) geregelt, aufgrund der Vorbeschäftigung rechtlich riskant sei.

Das Gericht prüfte in diesem Zusammenhang, ob in diesem Vorgehen

ein Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Anspruch auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Art. 33 Abs. 2 GG vorläge. Die Klägerin argumentierte, dass ihre studentische Nebentätigkeit für die neue, fachlich anders gelagerte Stelle irrelevant sei.

Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts

Das BAG wies die Klage ab und bestätigte das Recht des öffentlichen Arbeitgebers, Bewerber:innen unter diesen Umständen auszuschließen.



Die wesentlichen Punkte des Urteils sind:

1. Organisationshoheit des Arbeitgebers: Die Entscheidung, eine Stelle sachgrundlos befristet auszuschreiben und nur Bewerber:innen zu berücksichtigen, bei denen diese Art der Befristung rechtlich unbedenklich ist, ist eine Ausübung der Organisationshoheit des Arbeitgebers. Diese Entscheidung liegt vor dem eigentlichen Auswahlverfahren, das sich nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung richtet.
2. Schutz der Rechtssicherheit: Es ist dem Arbeitgebenden nicht zuzumuten, das Risiko einzugehen, dass eine beabsichtigte sachgrundlose Befristung nachträglich gerichtlich als unwirksam erklärt wird. Wenn die naheliegende Möglichkeit besteht, dass die Befristung aufgrund einer Vorbeschäftigung unwirksam sein könnte, darf der Arbeitgebende den Bewerber:in bereits vorab von der Auswahl für diese spezifische Stelle ausschließen.
3. Relevanz der Vorbeschäftigung: Der in § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG geregelte Ausschluss einer sachgrundlosen Befristung bei Vorbeschäftigung kann ausnahmsweise unzumutbar sein – etwa wenn diese lange zurückliegt, anders war oder nur kurz andauerte. Im konkreten Fall sah das Gericht die studentische Tätigkeit der Klägerin jedoch nicht als eindeutig anders an. Fachliche Überschneidungen erhöhen das Risiko einer unwirksamen Befristung.

Fazit

Das Urteil stärkt die Position der Arbeitgebenden. Es legitimiert das Vorgehen, Bewerber:innen mit Vorbeschäftigungen von Auswahlverfahren für sachgrundlos befristete Stellen auszuschließen, um die Rechtssicherheit der Arbeitsverträge zu gewährleisten.

Für die Praxis bedeutet dies: Bei der Ausschreibung einer sachgrundlos befristeten Stelle sollte der Arbeitgebende prüfen, ob potenzielle Bewerber:innen mit früheren Beschäftigungen ein rechtliches Risiko für die Wirksamkeit der Befristung darstellen.



Beiträge unseres Kooperationspartners

Eingruppierung EG 3 TVöD-VKA: „Eingehende fachliche Einarbeitung“ erst ab ca. 6 Wochen

Eingruppierung in EG 3 (BAG-Urteil vom 13.12.2023): Eingehende fachliche Einarbeitung erst ab sechs Wochen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 13. Dezember 2023 (Az. 4 AZR 317/22) entschieden, dass eine „eingehende fachliche Einarbeitung“ im Sinne der Entgeltgruppe 3 des TVöD/VKA in der Regel einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen erfordert. Im konkreten Fall klagte ein Service Agent, der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen am Flughafen betreut, auf eine höhere Eingruppierung. Er argumentierte, seine 34-tägige Einarbeitung sei intensiv genug für die Entgeltgruppe 3. Das BAG wies die Klage ab: Die Einarbeitungszeit sei zu kurz und nicht intensiv genug.

Das Gericht stellte klar, dass eine „eingehende fachliche Einarbeitung“ voraussetzt, dass fachbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die – ohne eine Vor- oder Ausbildung – vom Arbeitgebenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen vermittelt werden können. Kenntnisse, die im Rahmen der allgemeinen Schulbildung erworben werden, gelten nicht als spezielle Vor- oder Ausbildung im Tarifsinn.

Dieses Urteil schafft Klarheit für Beschäftigte und Arbeitgebende im öffentlichen Dienst: Eine höhere

Eingruppierung erfordert eine entsprechend intensive und längere Einarbeitungszeit.

Bei Fragen zu Eingruppierungen sprechen Sie uns gerne an!



Ihre Ansprechpartner
RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag



RAin Katja Dettmar
dettmar@teamiur.de

Hier ist Platz für Ihre Notizen

